



## Handelsblatt -Artikel „Grüne fordern Zulassungspflicht für Vitaminpillen“

Laudert, 25.10.2019

Liebe Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Artikel des Handelsblatts vom 06.10.2019 mit den Titel „Grüne fordern Zulassungspflicht für Vitaminpillen“, fordert die ernährungspolitische Sprecherin der Grünen-Bundestagsfraktion, Renate Künast eine staatliche Zulassungspflicht mit einer behördlichen Sicherheitsprüfung für Nahrungsergänzungsmittel und eine öffentliche Liste im Internet, die darüber informiert, welche Produkte geprüft wurden.

Lesen Sie nachstehend die ausführliche Stellungnahme an die Redaktion des Handelsblatts von Herrn Dr. Büttner:

### Herr Dr. Büttner zitiert:

1.

Mit Befremden hat meine Mandantin den von dem Redakteur Dietmar Neuerer publizierten Artikel „Grüne fordern Zulassungspflicht für Vitaminpillen“ zur Kenntnis genommen.

Darin wird unkommentiert der Eindruck erweckt, dass Nahrungsergänzungsmittel nutzlos, unkontrolliert und gefährlich seien. Damit wird den Lesern ein völlig falscher Eindruck der tatsächlichen Sach- und Rechtslage gegeben.

Gerne würden wir deshalb die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen die tatsächliche Sach- und Rechtslage vorzustellen, damit ggf. Ihr Redakteur zukünftig einen deutlich ausgewogeneren, neutraleren Artikel veröffentlicht, der die Fakten im Sinne der zutreffenden Verbraucherinformation korrekt wiedergibt.

2.

Natürlich ist uns bewusst, dass das Handelsblatt hier insbesondere die Auffassung der Partei Die Grünen wiedergibt. Dennoch sind wir der Auffassung, dass ein journalistisch anspruchsvoller Text in diesem Zusammenhang auch durchaus die denkbaren Gegenargumente wiedergibt und sich nicht einseitig vor den Karren einer grünen Ideologie spannen lässt.

NEM Verband mittelständischer  
europäischer Hersteller und  
Distributoren von Nahrungs-  
ergänzungsmitteln & Gesund-  
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail [info@nem-ev.de](mailto:info@nem-ev.de)

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306

Schon die Überschrift des Artikels ist falsch, wenn es heißt, dass dem Gesetzgeber die Hände gebunden seien. Das Gegenteil ist der Fall. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH steht es jedem nationalen Gesetzgeber in der Europäischen Union frei, nationale Höchstmengenregeln für Nahrungsergänzungsmittel gesetzlich festzulegen.

In anderen Mitgliedsstaaten ist dies bereits praktiziert worden. Dies gilt jedenfalls für Vitamine und Mineralstoffe.

Allerdings ist festzustellen, dass die überwiegende Mehrzahl der europäischen Mitgliedstaaten die Festlegung von Höchstmengen für Nahrungsergänzungsmittel berechtigterweise für nicht erforderlich hält.

Dies ist auch sachgerecht, da die bestehende Gesetzeslage völlig ausreicht. In Ihrem Artikel wird die falsche Information der Grünen wiedergegeben, dass Nahrungsergänzungsmittel „weitgehend unter dem Radar der Behörden“ vertrieben werden würden.

Das ist schlicht falsch. Jedes Nahrungsergänzungsmittel muss vor dem ersten Inverkehrbringen gemäß § 5 NemV beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angemeldet werden unter Vorlage eines Musteretiketts. Das BVL informiert nach Eingang der Anzeige die entsprechenden zuständigen Überwachungsbehörden über das Produkt. Darüber hinaus muss jeder Lebensmittelunternehmer sich als Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Überwachungsbehörde anmelden, damit die Überwachungsbehörde vor Ort Überprüfungen vornehmen kann in Sachen Hygiene, Verkehrsfähigkeit von Produkten, zulässige Bewerbung etc.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der VO 178/2002/EG dürfen nur solche Lebensmittel und damit auch Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden, die gesundheitlich unbedenklich und zum Verzehr geeignet sind. Ist dies nicht der Fall, kann jede Überwachungsbehörde sofort den Vertrieb eines Produktes stoppen. Die Behörde hat auch die Möglichkeit, einen Sofortvollzug anzuordnen, so dass ein Widerspruch des Unternehmers keine aufschiebende Wirkung hat.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gemäß Art. 50 Abs. 1 der VO 178/2002/EG, ein europaweites Schnellwarnsystem über das illegale Produkt und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken zu informieren, so dass damit sofort alle zuständigen europäischen Behörden über das nicht verkehrsfähige Produkt informiert sind.

Unabhängig davon sind Nahrungsergänzungsmittel, wenn sie legal in Verkehr gebracht werden, auch lediglich ernährungsphysiologisch wirksam. Damit unterscheiden sie sich gerade von zulassungspflichtigen Funktionsarzneimitteln, die eine pharmakologische Wirkung aufweisen und somit intensiv in den menschlichen Stoffwechsel eingreifen. Der Gesetzgeber hat auf europäischer Ebene bewusst die Entscheidung getroffen, dass Lebensmittel und damit auch Nahrungsergänzungsmittel nur ernährungsphysiologisch wirken und somit nicht signifikant in den Stoffwechsel des Menschen eingreifen

und deshalb keiner Arzneimittelzulassung bedürfen. Arzneimittel sind dagegen ein intensiver Eingriff in den Stoffwechsel und weisen erhebliche Nebenwirkungen auf und bedürfen deshalb eines Zulassungsverfahrens.

Legal verkaufte Nahrungsergänzungsmittel sind somit schon per Definition gesundheitlich ernährungsphysiologisch wirksam. Auch hier gilt aber unabhängig davon, dass Produkte mit nachgewiesenen Gesundheitsrisiken schlicht nach aktueller Gesetzeslage nicht verkauft werden dürfen.

3.

Unserer Ansicht nach erwecken Sie somit in Ihrem Beitrag insgesamt ein völlig falsches Bild. Grundsätzlich gilt, dass auch Nahrungsergänzungsmittel sicher und wirksam sein müssen. Die zuständigen Behörden haben sämtliche notwendigen regulatorischen Möglichkeiten, dies sicher zu stellen.

Wie überall im Leben gibt es aber bedauerlicherweise Kriminelle, die den Verbraucher und den Markt täuschen. Dies ist im Übrigen auch bei zugelassenen Arzneimitteln der Fall. Auch hier soll man sich im Übrigen von einem angeblich sicheren Zulassungsverfahren täuschen lassen. Die wiederholten Arzneimittelskandale in der Vergangenheit haben gezeigt, dass ein solches Zulassungssystem auch nicht vor kriminellen Machenschaften schützen kann.

Sofern somit eine Zulassung von Nahrungsergänzungsmitteln gefordert und damit der falsche Eindruck erweckt wird, damit seien alle Probleme gelöst, sei zu erinnern, dass nach einer aktuellen Publikation im Ärzteblatt europäische Ermittler in einer groß angelegten Aktion mehr als 13 Millionen illegale Medikamente im Wert von rund 165 Millionen Euro sichergestellt haben. Vor diesem Hintergrund ist es ein Ammenmärchen, zu behaupten, dass eine Zulassungspflicht den Verbraucher vor unseriösen, möglicherweise gefälschten Präparaten schützt. Auf die zahlreichen Skandale mit zugelassenen Arzneimitteln, wie Lipobay-Skandal bei der Firma Bayer, den Vioxx-Schmerzmitteln der Firma Merck, verunreinigtes Heparin aus China von dem Pharmahersteller Baxter, Steigerung des Herzinfarktrisikos durch den Blutdrucksenker Avianer von GlaxoSmithKline sind nur einige Beispiele, die zeigen, dass die Bedrohung durch zugelassene Arzneimittel deutlich größer ist, als die Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln.

Dies ergibt sich schon daraus, dass Arzneimittel pharmakologisch wirken, während Nahrungsergänzungsmittel lediglich ernährungsphysiologisch wirken, also den Stoffwechsel nicht pharmakologisch belasten. Dies ist auch der Grund, weshalb der Gesetzgeber entschieden hat, dass Nahrungsergänzungsmittel, anders als Arzneimittel, nicht einer vorherigen Zulassungspflicht bedürfen.

Soweit somit darauf verwiesen wird, dass ein Nahrungsergänzungsmittel „Nepro-Rella“ zurückgerufen werden musste, ist dies doch nicht sinnbildhaft für eine ganze Branche zu sehen. Auch Arzneimittel müssen immer wieder zurückgerufen werden wegen Problemen bei der Herstellung, aber auch Lebensmittel des Alltags, wie Joghurts, Wurstwaren etc., weil bei der Produktion ein Fehler aufgetreten ist. Dies ist also kein exklusives Problem eines Nahrungsergänzungsmittels.



4.

Völlig aus dem Rahmen fällt der Verweis auf ein Urteil des OLG Frankfurt am Main zu einem Anti-Hangover Drink. Was hat der Einzelfall einer nicht zugelassenen Werbung mit der generellen Frage der Sicherheit und Verkehrsfähigkeit von Nahrungsergänzungsmitteln zu tun? Es gibt genauso viele Urteile zu zugelassenen Arzneimitteln, die über die zugelassenen Indikationen hinausgehend beworben werden unter Verstoß gegen § 3 und 3a HWG.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle notwendigen regulatorischen Regeln bereits existieren. Es dürfen nur sichere, nicht pharmakologisch wirkende Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden. Handelt es sich um neuartige Lebensmittel, bedürfen diese einer vorherigen Genehmigung gemäß der Novel-Food-Verordnung. Handelt es sich dagegen um bekannte, traditionelle Lebensmittel, sind diese frei verkehrsfähig. Regulatorische Vorgaben gelten bezüglich der zulässigen Kennzeichnung und Werbung. Die entsprechenden Regeln müssen somit nur von den Überwachungsbehörden angewendet und vor den Gerichten durchgesetzt werden.

Eine Notwendigkeit von weiteren Gesetzen besteht somit nicht. Die Forderungen der Grünen passen somit schlicht in das Bild der Verbotsparterie und es stellt sich die Frage, was dem-nächst noch alles unter die Zulassungspflicht fallen soll, auch Cornflakes, Joghurts oder Marmeladen, weil es auch hier zu Rückrufen wegen Verunreinigungen kommen kann oder diese Lebensmittel mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert wurden?

5.

Soweit Sie ferner den Eindruck erwecken, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht benötigt werden, ist auch dies unzutreffend.

Sicher mag es gesunde Verbraucher geben, die sich am Tag ausgewogen ernähren, viel Obst und Gemüse zu sich nehmen und keine besonderen physiologischen Bedürfnisse haben. Dies entspricht jedoch nicht der Mehrzahl der Durchschnittsverbraucher. Diese zeichnen sich vielmehr gerade umgekehrt dadurch aus, dass sie sich regelmäßig unausgewogen ernähren, z. B. durch Fastfood, Kantinenessen oder einseitige Ernährungsformen wie Diäten, Vegetarier, Veganer etc. Ferner gibt es natürlich die große Gruppe von Personen in besonderen physiologischen Umständen, wie z. B. Schwangere, Sportler, Senioren, die aufgrund ihrer besonderen physiologischen Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten ebenfalls einen erhöhten Bedarf an Nährstoffen aufweisen.

Zudem hat bereits der europäische Gesetzgeber festgestellt, dass der Idealfall einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung in der Bevölkerung schlicht nicht zutrifft.

Bereits der Gesetzgeber hat in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2002/46/EG festgestellt:

*„Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Erhaltung einer guten Gesundheit erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“*

Es wäre somit zutreffend auszuführen, dass für normale gesunde Verbraucher, die sich ausgewogen und abwechslungsreich ernähren und viel Obst und Gemüse am Tag essen es in der Regel keiner weiteren Zufuhr von Vitaminen bedarf.

„Normal“ ist dies jedoch gerade nicht. Die normale Ernährung zeichnet sich vielmehr gerade durch einseitige Essensgewohnheiten aus, Fast Food, Kantinenessen etc.

Da der Gesetzgeber somit schon festgestellt hat, dass bei einer nicht ausgewogenen konventionell eher einseitigen Ernährung es durch Essenzufuhr weiterer Nährstoffe wie Vitamine, Mineralstoffe bedarf, ist auch diese Aussage in Ihrem Beitrag zumindest gegenüber den Verbrauchern unklar bzw. erweckt einen falschen Eindruck.

Verbraucher, die sich in besonderen physiologischen Bedingungen befinden und einen erhöhten Bedarf an Vitaminen/ Mineralstoffen aufweisen können zudem trotz normaler Ernährung einen zusätzlichen Bedarf an konzentrierten Vitaminen haben. Erst recht gilt dies für die Verbraucher, die sich nicht ausgewogen und abwechslungsreich ernähren.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzustellen, dass die auf europäischer Ebene zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gerade erst vor kurzem den Nutzen von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln ausführlich überprüft hat. Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt.

Daraus können Sie entnehmen, dass nahezu alle Vitamine und Mineralstoffe nach der ausführlichen Überprüfung der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit einen nachgewiesenen Gesundheitsnutzen haben.

Einzigste Voraussetzung ist, dass mit dem entsprechenden Lebensmittel mindestens 15% der Referenzmengen zugeführt werden müssen. Wird somit diese Dosierung mit einem entsprechenden Nahrungsergänzungsmittel erreicht, hat das Produkt nach der umfangreichen wissenschaftlichen Überprüfung durch die EFSA einen Gesundheitsnutzen für die angesprochenen Verbraucher.

Insoweit wurden z.B. folgende Wirkungen bestätigt:



**Biotin:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Haare, Schleimhäute, Haut;

**Calcium:** Blutgerinnung, Energiestoffwechsel, Muskelfunktionen, Verdauungsenzyme, Knochen, Zähne;

**Eisen:** kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, rote Blutkörperchen, Sauerstofftransport, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

**Folat:** Wachstum mütterlichen Gewebes während der Schwangerschaft (Neuralrohr), Blutbildung, Homocysteinestoffwechsel, psychische Funktionen, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

**Jod:** kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haut;

**Kalium:** Nervensystem, Muskelfunktionen, Blutdruck;

**Kupfer:** Bindegewebe, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haarpigmente, Eisentransport, Hautpigmentierung, Immunsystem, Zellschutz;

**Magnesium:** Ermüdung, Elektrolytgleichgewicht, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Muskelfunktionen, Eiweißsynthese, psychische Funktionen, Knochen, Zähne, Zellteilung;

**Mangan:** Energiestoffwechsel, Knochen, Bindegewebsbildung, Zellschutz;

**Niacin:** Nervensystem, psychische Funktionen, Schleimhäute, Haut, Müdigkeit;

**Pantothensäure:** Energiestoffwechsel, Müdigkeit, geistige Leistung;

**Phosphor:** Energiestoffwechsel, Knochen, Zähne;

**B2:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, Schleimhäute, Blutkörperchen, Haut, Sehkraft, Energiestoffwechsel, Zellschutz, Müdigkeit;

**Selen:** Spermabildung, Haare, Nägel, Immunsystem, Schilddrüsenfunktion;

**Thiamin:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Herzfunktion;

**Vitamin A:** Energiestoffwechsel, Schleimhäute, Haut, Sehkraft, Immunsystem;

**B12:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, Homocystein-Stoffwechsel, psychische Funktionen, rote Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit;





**B6:** Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit, Hormontätigkeit;

**Vitamin C:** Kollagenbildung für eine normale Funktion der Blutgefäße, Kollagenbildung für eine normale Funktion der Knochen und Knorpelfunktionen, Haut, Zähne, Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Immunsystem, Zellschutz, Müdigkeit;

**Vitamin D:** normaler Calciumspiegel, Knochen, Muskelfunktionen, Zähne, Immunsystem, Zellteilung;

**Vitamin E:** Zellschutz;

**Vitamin K:** Blutgerinnung, Knochen;

**Zink:** Säure-Basen-Stoffwechsel, Kohlenhydratstoffwechsel, kognitive Funktionen, DNA-Synthese, normale Fruchtbarkeit, Fettsäurestoffwechsel, Eiweißsynthese, Knochen, Haare, Nägel, Haut, Testosteronspiegel, Sehkraft, Immunsystem, Zellschutz.

Entgegen Ihrer Darstellung ist somit eine Vielzahl von positiven wissenschaftlichen Auswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen auf die Gesundheit wissenschaftlich belegt und gesetzlich europaweit genehmigt.

Soweit bei Ihnen ausgeführt wird, dass für gesunde Verbraucher Nahrungsergänzungsmittel nicht sinnvoll sind, ist festzustellen, dass sich die von der EFSA geprüften und vom europäischen Gesetzgeber zugelassenen gesundheitsbezogenen Aussagen sich auf die „Erhaltung der normalen Funktion“ beziehen, also gerade für gesunde Verbraucher bestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund würden wir es für sachgerecht halten, wenn Sie die Verbraucher in einem weiteren Beitrag über die tatsächliche Sach- und Rechtslage angemessen informieren würden. Dies wäre im Interesse der Verbraucher, damit sie weiterhin ihre verkehrsfähigen, sicheren und nützlichen Produkte verwenden können und der Vertreiber von seriösen, verkehrsfähigen Produkten, die durch Ihren Beitrag ebenfalls unangemessen in der Öffentlichkeit diskreditiert werden.

Im Ergebnis bedauern wir jedoch, dass Sie hier den Markt der vielen seriösen Nahrungsergänzungsmittelverkäufer, auch über Onlineshops, diskreditieren.

Wir würden uns deshalb freuen, wenn Sie in einem zukünftigen Beitrag eine angemessene Differenzierung vornehmen würden.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Lauder  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306



Dr. Thomas Büttner

Rechtsanwalt

Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler

Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer  
europäischer Hersteller und  
Distributoren von Nahrungs-  
ergänzungsmitteln & Gesund-  
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6619449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306